

über die verschiedenen Einnahmequellen der päpstlichen Verwaltung, deren Ertrag nicht nur für den Pontifikat Johanns XXII. festgestellt, sondern die zugleich in ihrer Vorgeschichte und Entwicklung verfolgt werden. Besonders wichtig sind die Ausführungen über das *Servitium commune*, dessen schrittweise Entwicklung im Laufe des 13. Jh. wesentlich über die Forschungen von Gottlob hinaus dargelegt wird. Die definitive Ausgestaltung verlegt G. in die Zeit von Alexander IV. bis Gregor X. Im einzelnen bleibt auch jetzt noch manches dunkel und zweifelhaft, am meisten die Rechtsgrundlage zur allgemeinen Heranziehung des Episkopats zu dieser in hohem Masse drückenden Steuer, deren Gesamtertrag G. allein für den Pontifikat Johanns XXII. auf 1 123 003 Goldgulden (= dem etwa 10fachen Betrag in Mark) feststellt (S. 46). Am 5. Juli 1328 verfielen wegen säumiger Servitienzahlung der Patriarch von Aquileja, 5 Erzbischöfe (darunter der von Magdeburg), 30 Bischöfe (darunter die von Bamberg, Brandenburg, Brixen, Chur und Freising) und 46 Aebte (darunter der von Corvey) der Exkommunikation und dem Interdikt. So gut wie restlos aufgehehlt sind jetzt durch G. die *Servitia minuta* (zugleich unter scharfer Scheidung von den Konsekrations-Servitien) und die Annaten, deren Einführung in den Pontifikat Clemens' V. fällt; auch die Ausführungen über die *Visitationes*, den *Census* und die *Spolien* verdienen alle Beachtung. S. 122 folgt eine 'Uebersicht über die Gesamteinnahmen und den Nachlass Johanns XXII.'. Scharf tritt der unerhörte Nepotismus Clemens' V. hervor, der den grossen Schatz von über einer Million Goldgulden, den er angehäuft hatte, durch seine letztwillige Verfügung so ausgiebig seinen Nepoten zuwandte, dass Johann XXII. diesen nur einen kleinen Teil der Beute wieder abjagen konnte. Ueber den Nachlass Johanns XXII. wird die von der Forschung längst angezweifelte und abgelehnte Nachricht Villanis von den 25 Millionen Goldgulden auf Grund zuverlässigster Nachprüfung als ziemlich genau 30fache Uebertreibung erwiesen. Die technische Einrichtung der Edition ist gut getroffen; gegen die Zuverlässigkeit der Lesung der Eigennamen sind schon Zweifel erhoben worden, auch ich habe hier mehrfache Bedenken. Das Namenregister ist ein kleines Buch für sich; die Namen der kurialen Beamten in einem besonderen Verzeichnis auszuscheiden, war nicht nur berechtigt, sondern notwendig. Auf das riesige Rohmaterial, das in dem Bande zur Verarbeitung für die